

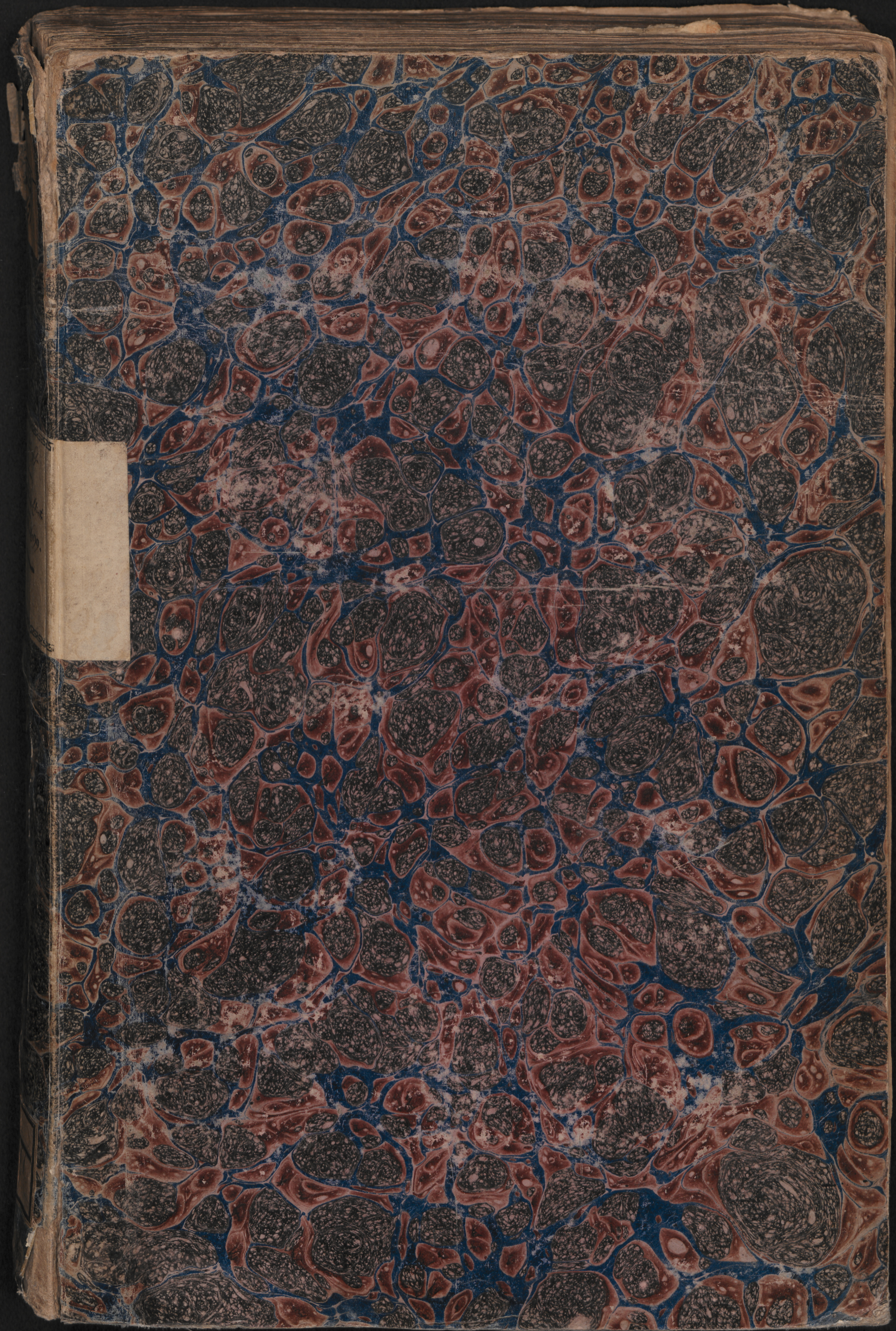
**Von Gottes Gnaden/ Wir Hans Albrecht ... Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Nachdem erfordernder unumbgänglicher notturfft nach/ und so viel möglich/ zu verhütung gänzlicher ruin und desolation Unserer Lande und Leute ... den 13. dies allhie vorgewesener convocation ... wegen unterhaltung der in Unsern Fürstenthumben und Landen einquartierten Käyserlichen Soldatesca ... : Datum Güstrow den 21. Novembris, Anno 1627**

[S.l.], 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76985494X>

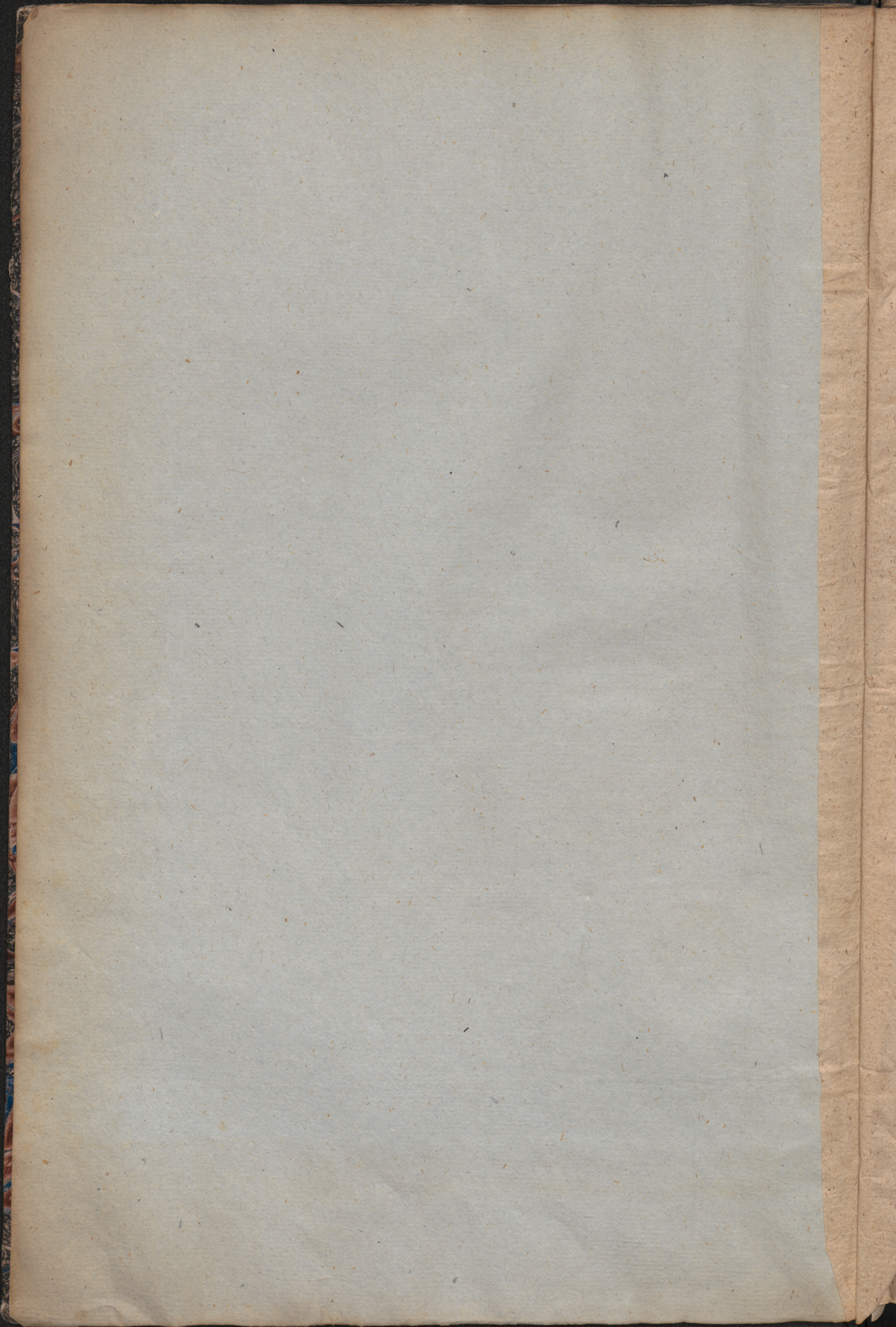
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)  
~~Ak - 79. (1)~~





17



21 Nov 1621

**V**on Eures Gnaden / Wir Hans Albrecht / Coadjutor des  
Stifts Raganburg / Herzog zu Westphalen / Fürst zu Wenden / Erbe  
zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Fügen allen und jeden Unsern Inpfe-  
leuten / Vorwaltern / Ruchmeistern / und denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern / Räten / Richtern und Börgern in den  
Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Vorwarden / niemand aufgenommen / necht anbedingung Unserer gnädigen Grusses hie mit zu wissen.  
Nachdem erforderer vnmündiglicher noturfft nach / und so viel möglich / zu verhaltung gänzlich ruin und defolation Unserer Lande und Leute und geliebten Vaterlan-  
des / auff vorgangene zu verschiedenen malen / und nun noch newlich den 13. dies allhie vorgewesener convocation Unserer ghorfamten Ritter: und Landtschafft und darbey gepflo-  
genen rufflichen consultation, wegen unterhaltung der in Unsern Fürstenthumben und Landen einquartierten Kaiserlichen Soldatesca Wir Uns endlich mit gedachter Kaiser gete-  
horfamten Ritter: und Landtschafft nach folgenden modi contribuendi verglichem /

Nemlich / das erstlich für einen Wispel harrts aufgeschlacks und davon eingebrades Korns

Für jeden Wispel weich Korn / als Habern und Buchweizen 4. Galden / 12. Schilling.

Für jedes harte Korn: und Weizenpächte vom Wispel 3. Galden.

Für weiche Korn: und Weizenpächte 1. Galden / 12. Schilling.

Für Guldspächte / Hergelder / auf Kupffer: Papier: Hammer: Waik: und andern Weischen / Ingleichen von Schmelschätzen / auch von einzuhebendem Städte

in den freyen Märkten und auff den Dörffern / so dieselbe haben und empfangen seyn in oder außserhalb Landes zu diesem mal vor jeder hundert Galden 20. Galden.

Die Hauern sollen von einer jeden Hufe Landes geben 12. Galden.

Die Kossaten 6. Galden.

Darunter dann Ihrer Fürstl. Gn. Unterthanen in Ihrer Fürstl. Gn. sämptlichen Fürstl. Kemptern mit begriffen.

Einzigler Mann und Frau 2. Galden.

Einzel Person oder 1. Galden.

Die Bürger und Einwohner / wie auch die Fürstliche Offtiner und bedienete / sampt allem andern / so in den Städten und auff Freyherten wohnen / von jedem Erbe oder

Haus 18. Galden.

Einem halben Erbe 9. Galden.

Einem Keller oder Wade 4. Galden / 12. Schilling.

Die Städte aber / so einquartierung haben / nur dazogen von jedem Haus / darunter das Sädstein Lage / Trakow und Schwon mit begriffen seyn soll / sollen

geben 12. Galden.

Einem Buden 6. Galden.

Einem Keller 3. Galden.

Und von jedem Wispel Waik / so in den Städten darinn keine einquartierung ist / überbramet wird / und auff ein ganz Jahr ein zu nehmen / darff soll für jeden Wispel

Parchimer maß 5. Galden gegeben und in den Kästen zu Rostock gebracht werden / und keiner desfalls unger Freyheit in erlassung des Accidens zu gemessen haben.

Die Städte aber / so mit einquartierung belegt sind für der Hand mit den acciden bis künftigen newem Jahrestag des herandringenden 1628. Jahrs verschonet seyn /

alsdann aber se / ohne einquartierung / und für den Wispel gleich andern geben sollen 5. Galden.

Die Weinschnecken / Apoteker und anders / so sonst Wein von andern his Gerände schencken und aufzapffen / se haben gleich Privilegia oder necht / für jede Kanne

desselben so sie aufschnecken zur accie vermittelst Eydos 8. Galden.

Ein jeder Brandweins Fräger oder so denselben brennen / se soll gleich Gerst / oder Weitsche / darff zu diesem mal 3. Galden.

Über das soll ein jeder / was Standes oder weisens die auch seyn / und also auch alle Fürstliche Käte bey Hofe und im Landtsche und andere Fürstliche Diener / Docto-

res / Gekochte / auch Professores in der Universtet / Rostock und derselben Vorwarden / Adel und Wadels / Erb: und Weitsche / Erb: und Pfandschessene / Pensionarij und die so ih-

re Gebet auff die Kempter gehen / se seyn gleich Weitsche / Erb: und Wadels / Erb: und Pfandschessene / Pensionarij und die so ih-

auff die Weitsche / Erb: und Wadels / Erb: und Pfandschessene / Pensionarij und die so ih-

ders wo lebhaftig vnmündig Kinder / und an deren statt ihre verordnete Vermönder von aller ihrer auf Stigel und Briefen / Hand oder hypothech / in: oder außserhalb Landes / in-

genstumb oder gemesslich / erblich oder ad vicam habenden zünftlichen Baarschafften / den fünfzigsten Pfennung und also von tausent Galden Capital 20. Galden / entrichten vnd

abtragen sollen.

Gleichsam auch die Auffallende und Sadsichende vom Adel auß ihren auß den Lehen schon eingeschobenen oder noch in den Lehen stehenden Baarschafften / den fünfzig-

sten Pfennung / auß jedem tausent Galden. 20. Galden bey verriess ihrer annartung geben sollen.

So soll auch die Kramer / Gewandtschneider / Weinschnecken / Apoteker und alle andere Handelsteute von ihrer Baarschafft / die sie auß Junk oder in ihrem Handel

haben / jedoch are alieno gleichfalls 20. Galden reichen und zahlen.

Die Handwerker / so auff dem Lande wohnen als Leinwaber / Räger / Schmiedel / Schneider / Schuster / Zimmerleute / Maler / Wollschlämmer / Tischler / Leppel /

Silzsmacher / Mähler / Dreher / Sager / Mewer / Kupffer: Waik: und Hammermüller / neben allen auff dem Lande wohnenden Handwerker mit den Einzigern 4. Galden.

Die Erbmüller / se seyn gleich in Städten und Dörffern oder sonst an auff dem Lande / von jedem hundert Galden ihrer Haab und Güter sollen geben 5. Galden.

Die Pachtmüller von einem jeden hufe ihres eigenen Nidtriches 6. Schilling.

Für jede Stigel Schaff und Schwein. 3. Schilling.

Schaffer / Schafferrichte und Hirten für jedes Schaff / so se im gemeinge haben / 3. Schilling. Und so se außser dem gemeinge haben / 4. Schilling.

Für jedes Schwein 3. Schilling.

Für jedes Haupt Kind Viehe / so auß dem Winter gefuttert / 6. Schilling.

Für jedes Haupt Kind Viehe / so ihnen aufgeschlact wird / sollen geben / 4. Schilling. Weiches Korns / 2. Schilling. Und für jeden Gäl-

den ihres Lohns 2. Schilling. Weiches der Herr erlegen / und den Knechten an ihrem Lohn abziehen sollen.

Die Oeconomi, Vorseher / Richter und Böllner in den Städten / sollen von jedem Galden ihrer besoldung und Accidentalien geben 4. Schilling.

Alle Diensthoten auff dem Lande und in den Städten als Ruchmeister / Schreiber / Keilige / Knechte / Kauscher / Jungen / Böigler / Fischer / Dogelänger vnd alle so

vmb Lohn dienen / keine außbedeuden / von jedem Galden ihres Lohns 3. Schilling.

Ingleichen die Wäde von jedem Galden ihres Lohns 1. Schilling.

Die Weverinnen / Kräustrinnen und dergleichen Personen so ihre eigene Nahung treiben sollen geben 12. Schilling.

Weil auch der Almachtige G. Dit die Jahr dis Land mit Weisheit / als soll der jemig / der das Maßgeld hebt / oder da jemand die Schweine frey in die Maß tret-

bet selbst von einem jeden Schweine geben 1. Schilling.

Und weil die vnmündigliche hohe noth erfordert / das vorgehende Stewer / se je besser eingetraget werde / Als soll ein jeder das seine und der seinigen / so ihm desfalls

ab zu tragen zukommen wird / so litten kommen / ohne einige abziehung und einwendung einiges erlidenen Schadens / ohne was zu unterhaltung der Kaiserlichen keyen einquartieren

Soldatesca ins Winterlager jedes orts an Gelde und Korn auff rechnung eingeleffert vnd darauff quitung zu producieren / (so doch gleichwol erst in dem letzten Termin gekörte

werd en soll / als bald die heffte den Special Commillarien / so jedes orts dazu depaciret / und die ander heffte nebenst allem was zu erst den special Commillarien nicht eingeleffert

worden ist / als bald die heffte den Special Commillarien / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen

Brandenburg ablegen soll / Innoffen dann auch die vnmündigliche Städte / alsfort ebenmäßig die heffte / vermittelst eines Cooperischen Eydos / so ein jeder in specie zu Rostock vnd Neuen





61/2



# Wir Christian Ludwig

## Erzherzog zu Mecklenburg

... die Contribution von Unterthänigen vorgehen  
rieser und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Bauern/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti  
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bortmähigkeit und  
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mählig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey  
der Bürgerschaft/ eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel  
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfuro verhütet werden möge / so sollen Bür-  
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich  
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal  
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/es sey aus dem Raht oder Bürger-  
smaßl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /  
den solle / der keinen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch  
Landbey unsern Aemptern/und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/bey den Enden und  
higer straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand  
hen Accise oder rechtmähigen Frey-Zettel/in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-  
er Krüger von allein Bier/so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern  
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf  
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten  
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner gänzen  
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-  
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthänen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag  
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin  
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-  
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification  
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und  
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den  
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander  
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnthfall / von denen dazu bestal  
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein  
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u  
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /  
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d  
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex  
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in  
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü  
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Uhekündlich unter unsern Fürslichen

